

| INHALTSVERZEICHNIS | |
|------------------------|--------|
| Aus dem Stadtrat | S. 469 |
| Bekanntmachungen | S. 469 |
| Auf einen Blick | S. 476 |

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 21. Dezember bis 24. Dezember 2020 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 22. Dezember 2020

18.00 Uhr Ausschuss für Planen, Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung, Seidenweberhaus

BEKANTMACHUNGEN

28. ÄNDERUNG DER ENTGELTORDNUNG FÜR FREIWILLIGE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR DER STADT KREFELD

vom 03.12.2020

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 19.11.2020 auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b, ber. S. 304a) und des § 52 Abs.5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S.886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW.S.244) die 28. Änderung zur Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Krefeld vom 13.07.1981 (Krefelder Amtsblatt Nr. 30 vom 30.07.1981) beschlossen:

I. Der Entgelttarif wird wie folgt geändert:

A. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

| 1. | Einsatz von Personal | EUR/Std. |
|-----|----------------------|----------|
| 1.1 | mittlerer Dienst | 52,00 |
| 1.2 | gehobener Dienst | 65,00 |
| 1.3 | höherer Dienst | 90,00 |

B. Ziffern 2 bis 4 bleiben unverändert.

C. Ziffern 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

| | | EUR |
|--------|---|-----------|
| 5. | Betrieb und Unterhaltung der städtischen Übertragungsanlage für Brandmeldungen (gilt nur für an die UGM direkt angeschlossene Brandmeldeanlagen) | |
| 5.1 | Einrichtung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) | |
| 5.1.1 | Beschleunigte Funk/Funk-Aufschaltung (nur in Sonderfällen) Zusätzliche Kosten zu 5.1.2 | 1839,26 |
| 5.1.2 | Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme einer ÜE (AT 5000) mit GSM-Zugang (incl. einer Übertragung eines Störmeldekriteriums aus der BMA) | 2013,00 |
| 5.1.2a | entfällt | |
| 5.1.2b | Campus-Modell: Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme je Brand-schnittstelle | 415,07 |
| 5.1.3 | Reaktivierung eines ÜE-Anschlusses nach vorangegangener Sperrung (gemäß § 8 des Anschlussvertrages) und Demontage der ÜE, sofern Ursache der Sperrung eine nichtbeglichene Entgeltforderung der Feuerwehr war | 1753,00 |
| 5.2 | Übernahme einer eingerichteten ÜE bei Betreiberwechsel und/oder Änderung von Objektdaten (z. B. bei Umfirmierung) | 204,00 |
| 5.3 | Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage bei erstmaliger Inbetriebnahme (Grundbetrag) | *455,00 |
| 5.4 | Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage nach einer genehmigungspflichtigen Änderung/Erweiterung der Brandmeldeanlage (Grundbetrag) | *195,00 |
| 5.5 | Betrieb und Unterhaltung der ÜE | EUR/Monat |

KREFELDER AMTSBLATT

75. Jahrgang Nummer 51 | Donnerstag, 17. Dezember 2020 Seite 470

| | | |
|---------|---|-----------------|
| 5.5.1.1 | Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels Festverbindung der Deutschen Telekom AG | 142,60 |
| 5.5.1.2 | Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels Festverbindung der Stadt Krefeld | 142,60 |
| 5.5.1.3 | Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels T-ISDN/ All IP | 92,70 |
| 5.5.1.4 | Grundbetrag je Brandschnittstelle für Campus-Modell | 20,87 |
| 5.5.2 | zusätzlich je Brandmeldezentrale mit ÜE-Ansteuerung | 8,10 |
| 5.5.3 | zusätzlich je Nebemelder/ Löschanlage als: | |
| 5.5.3.1 | nichtautomatischer Brandmelder (Handfeuermelder) (es werden max. 50 Handfeuermelder berechnet) | 0,64 |
| 5.5.3.2 | punktförmiger automatischer Brandmelder (es werden max. 400 punktförmige Melder berechnet) | 0,67 |
| 5.5.3.3 | linienförmiger automatischer Brandmelder (je Meter) (einschl. Lichtschrankenmelder) (es werden max. 2000 m linienförmige Melder berechnet) | 0,07 |
| 5.5.3.4 | Rauchansaugmelder-System (es werden max. 200 RAS-Melder berechnet) | 0,67 |
| 5.5.3.5 | Löschanlagen/Gaswarnanlagen (je Druckschalter, Strömungsmelder und sonstige Auslösekontakte zur Ansteuerung der BMZ) (es werden max. 8 Löschbereiche und 2 Gaswarnanlagen berechnet) | 9,40 |
| 5.5.4 | zusätzlich je Feuerwehrschiesseldepot (FSD) | 3,50 |
| | | EUR |
| 5.6 | Inspektion eines Feuerwehrschiesseldepots bis zu einer Stunde (in Zusammenarbeit mit der vom Betreiber der BMA beauftragten Wartungsfirma) Jede weitere angefangene halbe Stunde wird berechnet mit | 130,50 39,50 |
| 5.7 | Außerbetriebnahme eines Feuerwehrschiesseldepots mit Rückgabe der Objektschlüssel und Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung einer Störung durch den Betreiber/Wartungsfirma | 130,50 |

| | | |
|-------|---|--------|
| 5.8 | Scharfschalten einer Übertragungseinrichtung durch den techn. Dienst der Feuerwehr nach einem Falschalarm, bei dem keine Löscheinheiten ausgerückt sind | 87,00 |
| 5.9 | Zusätzliche Funktionsprüfung einer ÜE | 87,00 |
| 5.10 | Kosten eines Falschalarmes (durch Nebemelder/ Löschanlage mittels ÜE) (bei der 3. und jeder weiteren Falschalarmierung im Kalenderjahr) | 776,00 |
| 5.11 | entfällt | |
| 5.12 | Abnahme und Inbetriebnahme einer GMA-Schließanlage für ein Grundstück | 200,00 |
| 5.13 | Inspektion einer FBF-/GMA-Schließung in einer Feuerwehr-Zufahrt | 74,00 |
| 5.14 | Genehmigung einer BMA-Änderung geringen Umfangs, wenn die BMA mittels ÜE auf die Leitstelle der Feuerwehr direkt aufgeschaltet ist | 48,75 |
| 5.15 | Wartezeit des Einsatzpersonals am Objekt auf eingewiesene Person ab 31. Minute nach Anforderung durch die Leitstelle je angefangene halbe Std. | 78,00 |
| 5.16a | Erstlieferung und Nachbestellung je Profilzylinder für ein Objekt und Schließgruppe (Berechnung von Sondergrößen erfolgt nach Aufwand) | 168,30 |
| 5.16b | Servicepauschale durch Lieferant je Schlüssel- oder Zylinderbestellung | 41,20 |
| 5.16c | entfällt | |
| 5.16d | entfällt | |
| 5.16e | Erstlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – je Schlüssel | 50,50 |
| 5.16f | Nachlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – je Schlüssel | 50,50 |
| 5.17 | Anfahrtskosten zu einem Abnahmeterrain innerhalb Krefelds | 55,60 |
| 5.18 | Wiedereinschaltung einer ÜE durch die Feuerwehr nach vorangegangener Abschaltung bei einem Feuerwehreinsatz | 87,00 |
| 5.19 | Kosten für Änderung einer Rechnungsanschrift nach versäumter Mitteilung der Rechnungsanschriftsänderung | 65,00 |

| 6. | Betrieb und Unterhaltung der städt. Übertragungsanlage für Einbruch- und Störmeldungen | EUR/Monat |
|-----|---|-----------|
| 6.1 | Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels der UGM der Leitstelle | 42,10 |
| 6.2 | Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels der Fernsprechanlage der Leitstelle | 25,90 |

*zuzüglich der Personalkosten nach Zeitaufwand (Ziffer 1) und der Anfahrtkosten (Anfahrt ab dem 2. Abnahmetermin)

Hinweis zu Ziffer 6:

In den Entgelten sind die Einrichtungskosten der technischen Systeme beim Anschlussnehmer, die Leitungs- und Verbindungskosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten sowie sonstige Kosten Dritter nicht enthalten.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 03.12.2020
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

6. ÄNDERUNG DER SATZUNG ZUR REGELUNG DES KOSTENERSATZES FÜR EINSÄTZE DER FEUERWEHR KREFELD

vom 03.12.2020

Der Rat der Stadt Krefeld hat aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S.218b, ber. S.304a) und des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV.NRW.S.244) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW.1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029) in seiner Sitzung am 19.11.2020 die 6. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Krefeld (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 11.12.2014) beschlossen:

I. Der Kostentarif wird wie folgt geändert:

A. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

| 1. | Einsatz von Personal | EUR/Std. |
|-----|----------------------|----------|
| 1.1 | mittlerer Dienst | 52,00 |
| 1.2 | gehobener Dienst | 65,00 |
| 1.3 | höherer Dienst | 90,00 |

B. Ziffern 2 und 3 bleiben unverändert

C. Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

| | | EUR |
|-----|---|--------|
| 4.1 | Vorsätzliche oder grob fahrlässige, grundlose Alarmierung der Feuerwehr | 776,00 |
| 4.2 | Falschalarmierung der Feuerwehr Eine Falschalarmierung liegt vor, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer nicht unmittelbar bei der Feuerwehr aufgeschalteten Brandmeldeanlage war. Zahlungspflichtig ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 BHKG der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der Brandmeldeanlage. Dies gilt nicht, wenn ein zwischengeschaltetes Sicherheitsunternehmen eine solche Brandmeldung empfängt und an die Feuerwehr ungeprüft weiterleitet. (siehe Tarifposition 4.3) | 776,00 |
| 4.3 | Falschalarmierung der Feuerwehr durch einen Sicherheitsdienst Eine Falschalarmierung durch einen Sicherheitsdienst liegt vor, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat. Zahlungspflichtig ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 8 BHKG das Sicherheitsunternehmen. | 776,00 |

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 03.12.2020

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

EINLEITUNG DES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHRENS FÜR DEN 6-STREIFIGEN AUSBAU DER BUNDEAUTOBAHN 57 (A 57) IN DEM ABSCHNITT „KAPELLEN“ ZWISCHEN DEM AUTOBAHNKREUZ MOERS BZW. BAU-KM 54+070 UND DER ANSCHLUSSSTELLE KREFELD-GARTENSTADT BZW.

BAU-KM 60+500;

HIER: BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

DURCH AUSLEGUNG DER PLANUNTERLAGEN

Zur Erlangung des Baurechts für den 6-streifigen Ausbau der A 57 in dem rd. 6,43 km langen Ausbauabschnitt „Kapellen“ zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Moers bzw. Bau-km 54+070 und der Anschlussstelle (AS) Krefeld-Gartenstadt hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Hansastr. 2, 47799 Krefeld, als Vorhabenträger bei der Bezirksregierung Detmold die Planfeststellung gem. §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Der Ausbauabschnitt schließt im Norden an den Ausbauabschnitt „Krefeld“ an, für den das Planfeststellungsverfahren bei der Bezirksregierung Detmold bereits anhängig ist.

Hinweis:

Die wie im Ausbauabschnitt „Krefeld“ auch hier von der örtlich grundsätzlich zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf abweichende Zuständigkeit der Bezirksregierung Detmold resultiert

aus § 1 Abs. 3 S. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht vom 26.01.2010 in ihrer derzeitigen Fassung und dem darauf beruhenden Zuständigkeits-Zuweisungserlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.03.2020, Az. III A 1.

Die erstellte Planung für den 6-streifigen Ausbau der A 57 in dem Abschnitt „Kapellen“ beinhaltet u. a.

- die teilweise Verlegung der Kreisstraße 3 (K 3 – Moerser Straße –) sowie das Brückenbauwerk, mit dem die A 57 über die verlegte K 3 geführt wird,
- den Abriss und Neubau weiterer 4 Brücken, mit denen die A 57 über die Vennikelstraße, die Lauersforter Straße, die Straße „Klöpmpkenshof“, und die Wilhelm-Anlahr-Straße geführt wird,
- den Entfall der Unterführung des Wirtschaftsweges „Krienshütte“,
- die Anpassung der Rampenfahrbahnen der AS Moers-Kapellen,
- die Teilverlegung des Moerskanals,
- die Realisierung aktiven Lärmschutzes durch die Errichtung von Lärmschutzwänden über Längen von rd. 3,7 km auf der Westseite der A 57 und von rd. 4,0 km auf der Ostseite der A 57 in Höhen zwischen 2,5 m und 7,0 m,
- die Realisierung weiteren aktiven Lärmschutzes durch den Verbau eines Fahrbahnbelages mit den Korrekturfaktoren - 2 dB(A) bis Bau-km 60+140 bzw. - 5 dB(A) bis Bau-km 60+500, d. h. mit Fahrbahnbelägen, die gegenüber dem Referenzwert des Standardbelages der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV –) um 2 dB(A) bzw. 5 dB(A) leiser sind,
- über den aktiven Lärmschutz hinaus die grundsätzliche Anerkennung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes,
- die Errichtung der Entwässerungsanlagen,
- die Umsetzung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sowie
- aller sonstigen mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz sowie an Anlagen Dritter.

Der Ausbauabschnitt erstreckt sich auf die Gebiete der Städte Krefeld und Moers. Ausschließlich für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen werden auch zur Stadt Neukirchen-Vluyn gehörende Flächen benötigt, die sich jedoch bereits im Eigentum des Vorhabenträgers befinden und insoweit keine Grundstücksbetroffenheiten Dritter zur Folge haben. Die geplanten Ausbaumaßnahmen in den Städten Moers und Krefeld sowie die dort vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen erstrecken sich auf Grundstücke der Gemarkungen

- Kapellen in der Stadt Moers, Flur 1, 3, 4, 6, 9 und 11,
- Repelen in der Stadt Moers, Flur 55, sowie
- Traar in der Stadt Krefeld, Flur 26, 52, 53, 54, 55, 67 und 68.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die vom Vorhabenträger eingereichten Planunterlagen umfassen

- einen Erläuterungsbericht,
- einen UVP-Bericht gem. § 16 UVPG mit einer allgemein verständlichen, nichttechnischen Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen,
- die vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung mit den zugehörigen Konfliktplänen,
- eine Übersichtskarte, Übersichtslagepläne und Übersichtshöhenpläne,
- Lagepläne im Maßstab 1 : 1.000, Höhenpläne und Querschnittspläne,
- ein Regelungs-/Bauwerksverzeichnis,
- ein Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbspläne,
- die lärmtechnischen Unterlagen inklusive eines Erläuterungsberichtes, der Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen und zugehöriger Lagepläne,
- ein Luftschadstoffgutachten,
- Unterlagen zur Wassertechnik mit einem zugehörigen Erläuterungsbericht,
- einen wasserrechtlichen Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL),
- eine Verkehrsuntersuchung,
- einen landschaftspflegerischen Begleitplan (Erläuterungsbericht sowie Bestands- und Konfliktpläne),
- eine vergleichende Gegenüberstellung der landschaftspflegerischen Konflikte und der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Eingriffsbilanzierung),
- Maßnahmenblätter und Maßnahmenpläne (Übersichts- und Lagepläne),
- einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie
- faunistische Untersuchungen zur Avifauna und zu Fledermäusen sowie zur Erfassung von Horst- und Höhlenbäumen.

Sämtliche Planunterlagen liegen in der Zeit vom

20. Januar 2021 bis zum 19. Februar 2021

öffentlich aus. Die Auslegung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG –) i.V.m. § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW durch Veröffentlichung im Internet. Die Unterlagen werden dazu ab dem 20. Januar 2021 auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de; Pfad: Planung und Verkehr > Planfeststellung > Übersicht zu den einzelnen Verfahren > Autobahn 57, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt Kapellen) einsehbar sein.

Die gem. § 73 Abs. 3 VwVfG NRW physisch vor Ort vorzunehmende Auslegung wird somit gem. § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Zusätzlich und nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon oder E-Mail) werden die Unterlagen aber bei Bedarf – und soweit es unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes möglich ist – auch vor Ort bei der Stadt Krefeld (Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld) eingesehen werden können. Entsprechende Termine zu einer solchen Einsichtnahme sind

unter der Telefon-Nr. 02151 / 36603801 bzw. 02151 / 36603846 über die E-Mail-Adresse: fb62@krefeld.de

vorher abzustimmen. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme bei der Stadt Krefeld jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggf. erforderliche Zutrittsbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

Die Auslegung vor Ort stellt jedoch nur ein zusätzliches Informationsangebot dar. Im Zweifelsfall ist daher in diesem Fall allein der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen maßgeblich (§ 3 Abs. 1 und 2 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden und vorstehend benannten Unterlagen sind zusätzlich auch über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG, Adresse: <https://www.uvp-verbund.de/nw>) zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 19. März 2021, schriftlich bei
 - der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold oder
 - der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Der Schriftform gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW entsprechen auch Einwendungen, die per Fax oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden (s. auch <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/E-Mails-mit-signierten-Dokumenten/index.php>).

Die Erklärung von Einwendungen zur Niederschrift (vgl. auch dazu § 73 Abs. 4 VwVfG NRW) ist aufgrund der gegenwärtigen Infektionslage und zur Reduktion von Infektionsgefahren weder bei der Bezirksregierung Detmold noch bei der Stadt Krefeld möglich. Aufgrund der Regelung des § 4 PlanSiG wird daher anstelle von Erklärungen zur Niederschrift ausnahmsweise die Erhebung von Einwendungen mit einfacher E-Mail zugelassen. Entsprechende Einwendungen können daher auch an die E-Mailadresse post25@bezreg-detmold.nrw.de gerichtet werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt

gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, d. h. die Bezirksregierung Detmold, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die Bezirksregierung Detmold die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zu Umweltauswirkungen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPG zuständige Behörde ist
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird
 - mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde
 - die ausgelegten Planunterlagen die im Sinne von § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht/die Umweltverträglichkeitsstudie sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.
9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO

wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, Datenschutzhinweise siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Datenschutzhinweise/index.php) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Krefeld, den 15.12.2020
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

JAHRESABSCHLUSS 2019 DER AMPERE AG

Der Jahresabschluss 2019 der Ampere AG ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Hauptversammlung der Ampere AG hat am 19. August 2020 den festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 entgegengenommen und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 1.721.333,00 € wird wie folgt verwendet:

| | |
|----------------------------------|----------------|
| 1. bereits erfolgte Ausschüttung | 617.527,42 € |
| 2. Vortrag auf neue Rechnung | 1.103.805,58 € |
| 3. Bilanzgewinn | 1.721.333,00 € |

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat am 29. Juni 2020 den Bestätigungsvermerk erteilt, in dem das Ergebnis der Prüfung wie folgt ausgewiesen ist:

Wir haben den Jahresabschluss der Ampere AG, Berlin, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ampere AG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezem-

ber 2019 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Ampere AG
Der Vorstand

JAHRESABSCHLUSS 2019 DER AMPEREDIREKT AG

Der Jahresabschluss 2019 der AmpereDirekt AG ist gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c) GO NW wie folgt bekanntzumachen:

Die ordentliche Hauptversammlung der AmpereDirekt AG hat am 19. August 2020 den festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 entgegengenommen und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Der Bilanzgewinn in Höhe von 99.737,03 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242ff., 264ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des AktG aufgestellt. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB, da die dort aufgeführten Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften nicht an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen überschritten wurden. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind jedoch die Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften über die Gliederung und den Ausweis der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung beachtet worden. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

AmpereDirekt AG
Der Vorstand

BESTELLUNG EINER SCHIEDSFRAU / EINES SCHIEDSMANNES

Im April 2021 ist das Schiedsamt im Schiedsgerichtsbezirk 5 Krefeld-Süd für eine weitere Amtszeit zu besetzen.

Die Aufgaben des Schiedsamtes nehmen Schiedsfrauen und Schiedsmänner (Schiedspersonen) wahr. Sie werden von der örtlichen Bezirksvertretung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und von der Leitung des Amtsgerichtes bestätigt. Ihr Amt versehen die Frauen und Männer, die zwischen 30 und 70 Jahre alt und in ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sein sollten, ehrenamtlich.

Neben der bisherigen Schiedsperson können sich an der Ausübung dieses Ehrenamtes interessierte Bürgerinnen und Bürger um das Amt bewerben. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen im vorgenannten Schiedsgerichts-/Stadtbezirk wohnen. Bewerbun-

gen von Personen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Nähere Auskünfte erteilt der Fachbereich Recht im Rathaus, Zimmer C 257, Telefon 86 21 30.

Krefeld, den 01. Dezember 2020
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez.
Bern
Beigeordnete

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

18.12. – 20.12.2020

Harald Remmetz

Nassauerring 347 | 47803 Krefeld

59 02 07

24.12.2020

Hans Schneiders e. K. | Inh. Stefan Schneider
Breslauer Straße 256 | 47829 Krefeld

94 45 23

25.12.2020

Stockmanns GmbH & Co. KG

Hermannstraße 2 a | 47798 Krefeld

84 16 11

26.12. – 27.12.2020

Paul Meulendick GmbH

Im Witschen 38 A | 47807 Krefeld

39 12 07

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und

mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie

do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr

unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD

über die Leitstelle der Polizei unter der

Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail

an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

| | |
|---|----------------|
| Feuer | 112 |
| Rettungsdienst/Notarzt | 112 |
| Krankentransport | 192 22 |
| Branddirektion | 82 13-0 |
| Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen | 1 97 00 |

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.